

§ 20.

Abdruck dieser Geschäftsordnung hat acht Tage vor jeder Hauptversammlung auszugsweise, soweit dies zur Unterrichtung der Mitglieder des Börsenvereins zweckmäßig erscheint, einmal im Börsenblatt zu erfolgen.

Hierbei erlaubt sich der Wahlausschuß darauf aufmerksam zu machen, daß die **Wahlmännerversammlung** zur Wahl eines Vertreters der Orts- und Kreisvereine im Vereinsausschuß am Sonnabend, den 9. Mai 1914, **Punkt 9 Uhr** vormittags beginnt, damit für die Herren Wahlmänner die Möglichkeit besteht, an der Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins teilnehmen zu können.

Dresden, den 2. Mai 1914.

Der Wahlausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Dr. Erich Ehlermann, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

In der diesjährigen Buchhändlermesse findet die

Abrechnung am Montag nach Kantate, 11. Mai 1914,

vormittags 9 Uhr bis mittags 12 Uhr

im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig statt.

Die sämtlichen Leipziger Kommissionäre, die Mitglieder des Börsenvereins sind, wollen sich zu diesen Tagesstunden zur Abrechnung einfinden (§ 49 der Satzungen). Sie sind verpflichtet, die Zahlzettel für diejenigen Verleger zur Stelle zu haben, die sich rechtzeitig als selbst bzw. durch einen beglaubigten Angestellten abrechnend bei der Geschäftsstelle des Börsenvereins angemeldet haben und in dem von dieser anzufertigenden Fremdenverzeichnis und Verzeichnis der Selbstrechner aufgeführt sind.

Hierbei bitten wir die Herren Selbstrechner, **nicht vor 9 Uhr** zur Abrechnung zu erscheinen, und ersuchen zugleich die Herren Kommissionäre, **nicht vor 12 Uhr** mittags ihre Plätze zu verlassen, da bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Abrechnung unbedingt gewährleistet sein muß.

Diejenigen Verleger-Mitglieder, die durch einen Angestellten abrechnen und Zahlungen in Empfang nehmen lassen wollen, haben ihm **eigenhändig eine Vollmacht** anzustellen. Formulare hierzu sind von der Geschäftsstelle rechtzeitig zu beziehen. Es ist hierbei folgendes zu beachten: Das Mitglied hat zunächst die **eigenhändige Unterschrift** des mit der Abrechnung betrauten Herrn unter Hinzufügung des Firmenstempels zu bestätigen; die Vollmachten sind dem Syndikus des Börsenvereins zur Prüfung einzureichen, der alsdann eine Legitimationskarte ausstellt. Es ergeht das Ersuchen, diese Vollmachten so rechtzeitig an die Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig einzusenden, daß die Legitimationskarten spätestens am **Donnerstag vor Kantate** durch eingeschriebenen Brief an die Aussteller zur Abgabe an ihren Bevollmächtigten abgesandt werden können.

Nur die bis **einschließlich Donnerstag vor Kantate** bei der Geschäftsstelle eingegangenen Vollmachten werden auf diese Weise behandelt. Später eingehende Vollmachten müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. In diesem Falle erfolgt die Übergabe der Vollmachtsskarte nur **persönlich** an den Abrechnenden in der Geschäftsstelle, wenn er sich durch **Paßkarte** über seine Person ausweisen kann.

Nach dem neuen sächsischen Stempelsteuergesetz können Vollmachten für die Ostermesseabrechnung stempelsteuerpflichtig sein; die Stempelspflicht tritt **nicht** ein, wenn der Bevollmächtigende eine Person bevollmächtigt, die zu ihm in einem Gesellschafts-, Anstellungs- oder Dienst-Verhältnis steht.

Den selbstrechnenden Verleger-Mitgliedern wird empfohlen, sich zur Abrechnung ebenfalls mit **Paßkarte** zu versehen, um sie nötigenfalls, wenn sie einem Abrechnenden nicht persönlich bekannt sein sollten, vorzeigen zu können.

Es wird gebeten, die Angaben über die Abrechnung, ob die Abrechnung selbst oder durch Bevollmächtigten erfolgen wird u., recht bald einzusenden, damit die Zusendung der Vollmachtsformulare rechtzeitig erfolgen kann. Es wird ferner gebeten, anzugeben, mit welchem Bankhaus die abrechnende Firma in Verbindung steht und ob Reichsbankchecks oder Verrechnungsschecks anderer Banken angenommen werden. Eine Verpflichtung der Kommissionäre durch Schecks zu bezahlen besteht nicht.

Nichtmitglieder des Börsenvereins dürfen die Abrechnung nur mit Genehmigung des Vorstandes und durch solche Leipziger Kommissionäre bewirken, die Mitglieder des Börsenvereins sind.

Für ausgeschlossene Mitglieder und solche Firmen, denen die Benutzung aller Vereinsanstalten und -Einrichtungen verweigert ist, darf im Buchhändlerhause nicht abgerechnet werden.

Auf Antrag des Vereins Leipziger Kommissionäre werden während der Dauer der Abrechnung die Abrechnungsräume nur für diejenigen Mitglieder des Börsenvereins, die selbst rechnen, und für die zur Abrechnung Bevollmächtigten zugänglich sein. Eintrittskarten werden von der Geschäftsstelle ausgefertigt und den Mitgliedern, die sich als selbstrechnend angemeldet haben, mit den für die Hauptversammlung erforderlichen Druckfachen übergeben. Für die zur Abrechnung Bevollmächtigten dient die Legitimationskarte gleichzeitig als Eintrittskarte.

Den Kommissionären, die Abrechnungstische innehaben, werden je 2 Eintrittskarten zugestellt werden, von denen die eine für den Abrechnenden und seine Gehilfen, die zweite für Beauftragte des Kommissionärs dienen soll, die